



Satzung des Vereins „Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Amateur-Rennreiter e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er führt die sportliche Tradition des 1906 gegründeten „Verband Deutscher Herrenreiter (Berlin)“ fort.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung des Amateur Rennsports insbesondere durch die
 - a. Unterstützung von Veranstaltungen, die dem Amateur-Rennsport dienen, sowie
 - b. Ausbildung und Förderung des reiterlichen Nachwuchses, Unterstützung nationaler und internationaler Amateur-Rennen für den friedlichen Wettkampf der Jugend auf dem Gebiet des Galopp-Rennsports.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
3. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft bei Deutscher Galopp

1. Der Verband ist Mitglied von **Deutscher Galopp e. V.** mit Sitz in 50737 Köln.
2. Der Verband erkennt die **von Deutscher Galopp e. V.** mit Sitz in Köln erlassene, ordnungsgemäß bekannt gemachte und beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr.: VR 4381 eingetragene Satzung einschließlich der Rennordnung als Bestandteil der Satzung von **Deutscher Galopp e. V.** für sich, seine Organe und seine Mitglieder als unmittelbar verbindlich an, ebenso alle Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet der Vollblutzucht und ihrer Leistungsprüfungen, die von den Organen von **Deutscher Galopp e. V.** satzungsgemäß erlassen werden.
3. Der Verband überträgt seine ihm gegenüber seinen Mitgliedern zustehende Ordnungsgewalt auf **Deutscher Galopp e. V.**, 50737 Köln, zur Ausübung innerhalb der in der Rennordnung geregelten Zuständigkeiten.
4. Mit ihrer Aufnahme in den Verband erkennen die Mitglieder seine Ordnungsgewalt und die auf **Deutscher Galopp** übertragene Ordnungsgewalt verbindlich an.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und ordentlichen Mitgliedern.
2. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten zahlen weder Gebühren noch Beiträge.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder; die Ernennung kann auf diese Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - A. Tod,
 - B. Austritt,
 - C. Streichung,
 - D. Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres und bis spätestens zum 1. Oktober schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Geht die Erklärung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen ist, von der Mitgliederliste des Verbandes gestrichen werden, wenn er oder sie fällige Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht zahlt. In der 2. Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch einen schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern eingeleitet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes vorliegt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung unter Beachtung des gemeinnützigen Zwecks des Verbandes.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Mitglieder.
3. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vertretung in der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
4. Die Mitglieder haben die von dem Vorstand festgesetzten Gebühren und Beiträge zu leisten, die jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig sind.
5. Alle Mitglieder haben das Abzeichen des Verbandes zu erwerben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb der ersten 6 Monate eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Tagesordnung können bei ihrer Aufstellung berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Verbandes schriftlich eingereicht worden sind.
3. Tagesordnungsänderungen oder -ergänzungen aufgrund von Anträgen sollen den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
5. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in dem Antrag auf Einberufung benannt sind.
6. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen, die denen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
10. Zur Änderung des Zwecks des Verbandes ist die Zustimmung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
12. Über den Verlauf und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter,
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
 - e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,

- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Verbandes und die Änderung des Verbandszwecks,
 - g) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss aus dem Vorstand
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer und Aktiven-Vertreter
 - i) die Bestätigung des Beirates
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren Mitglieder aus den verschiedenen Gebieten Deutschlands als Landesvertreter.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern und zwar aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten sowie
 - c. den übrigen Vorstandsmitgliedern.
2. Ist ein Ehrenpräsident gewählt, so hat dieser das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zur Durchführung der Neuwahl gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt der Vorstand ein anderes Mitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied.
5. Wiederwahl ist für jedes Mitglied des Vorstandes zulässig.
6. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand als Vertreter des Verbandes für die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes **bei Deutscher Galopp e. V.** bestellt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident sowie die übrigen Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Ziff. 1 der Satzung. Der Verband wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Präsident oder Vizepräsident sein muss.
2. Der Präsident leitet den Verband innerhalb folgender Befugnisse:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Ausschüsse;
 - c) die Führung aller Geschäfte, die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Verbandes nicht überschreiten;
 - d) die Einstellung und Kündigung der Angestellten des Verbandes mit Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Präsident ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht oder zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes durch das Finanzamt erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
4. Im Übrigen obliegt die Leitung des Verbandes dem Vorstand, insbesondere im Rahmen folgender Aufgaben:
 - a. die Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b. die Entscheidung über Aufnahmeanträge, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung,

- d. die Bestellung eines Geschäftsführers auf Vorschlag des Präsidenten,
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - f. die Betrauung von Kommissionen mit Sonderaufgaben
 - g. die Festsetzung von Gebühren und Mitgliederbeiträgen.
5. Der Vorstand beschließt in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht zur Entscheidung der Mitgliederversammlung mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis ausdrücklich übertragen sind.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Es entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung bedarf keiner Form; die Bekanntgabe einer Rangordnung ist nicht erforderlich.

§ 14 Landesvertreter

Dem Verband gehören Mitglieder als Landesvertreter an. Diese haben den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und den Kontakt zu den Mitgliedern des Verbandes in den jeweiligen Regionalbezirken zu halten.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zwei Mitglieder des Verbandes prüfen nach Vorlage des vorläufigen Jahresabschlusses durch den Vorstand die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Beirat

Der Verband hat einen Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen vom Tagesgeschäft abweichenden Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er hat das Recht auf Bucheinsicht. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat jederzeit sämtliche Informationen und Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17 Amateur-Rennreiterlizenz

Zur Ausführung von Ritten in öffentlichen Rennen als Amateur-Rennreiter ist nur ein Mitglied des Verbandes zugelassen, das eine Amateur-Rennreiterlizenz von **Deutscher Galopp e. V.** erhalten hat.

Der Antrag auf Erteilung einer Reitzulassung ist an den Verband Deutscher Amateur-Rennreiter zwecks Weiterleitung an **Deutscher Galopp e. V.** zu richten.

§ 18 Championate (Deutsche Meister)

Alljährlich erhält der Amateur-Rennreiter und die Amateur-Rennreiterin, die in der Bundesrepublik Deutschland im abgelaufenen Jahr die meisten Siege in Rennen der Klasse A gewonnen haben, die Ehrung zum Champion/zur Championesse bei der Mitgliederversammlung. Die goldene Armbinde trägt die Amateur-Rennreiterin/der Amateur-Rennreiter der, bzw. die im laufenden Jahr die meisten Siege errungen hat.

§ 19 Aufsicht bei Rennen

Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, bei den Rennveranstaltungen die Interessen des Verbandes und der Amateur-Rennreiter zu vertreten und alle Amateur-Rennreiter mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 20 Haftungsbeschränkungen

Der Verband, seine Organe und Angestellten haften für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Ein nach der Durchführung der Liquidation übrig bleibendes Vermögen des Verbandes fällt an den Förderverein zur Jockey- Aus- und Weiterbildung e.V.

Es darf nur ausschließlich und unmittelbar Verwendung finden für gemeinnützige Zwecke zur Förderung junger Rennreiter/innen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten verliert die Satzung des Verbandes Stand April 2005 ihre Wirksamkeit.



gez. Paul von Schubert
Präsident



gez. Katja Warmbier
Vizepräsidentin / Geschäftsführerin

Stand 28. Mai 2022